

Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages gemäß § 46 EnWG für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Buchheim mit der Fa. Netze BW GmbH

Sachverhalt:

In seiner Ausgabe am 17.06.2024 hat die Gemeinde Buchheim im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben, dass der Konzessionsvertrag zur Einräumung des öffentlichen Wegenutzungsrechtes der Gemeinde Buchheim ausläuft und für weitere 20 Jahre der fortgesetzte Ausbau und Betrieb des örtlichen Stromnetzes zur Versorgung der Allgemeinheit an ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen vergeben werden soll.

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung hat allein die Fa. Netze BW GmbH fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet.

Mit Schreiben vom 23.10.2024 wurde die Fa. Netze BW GmbH aufgefordert der Gemeinde Buchheim einen ordnungsgemäßen Konzessionsvertrag für den Abschluss des fortgesetzten Betriebs des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung anzubieten.

Mit Datum vom 28.10.2024 hat die Fa. Netze BW GmbH der Gemeinde Buchheim einen Stromkonzessionsvertrag auf der Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 11.09.2023 angeboten. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.09.2023 die Gesetzmäßigkeit des Musterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände bestätigt.

Der eingegangene Stromkonzessionsvertrag nebst Eignungsnachweisen wurde von der das Konzessionsverfahren begleitenden Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Diese hat festgestellt, dass der angebotene Konzessionsvertrag dem Musterkonzessionsvertrag der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0 zum aktuellsten Stand September 2023 entspricht. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages.

In einem veröffentlichten Antwortschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg an die Kommunalen Landesverbände vom 28.09.2023 bestätigt dieses, dass ein separates Gutachten nach § 107 Abs. 1 GemO entbehrlich ist, sofern der Stromkonzessionsvertrag auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände 3.0 angeboten wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl besteht die Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO. Nach § 108 GemO muss der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

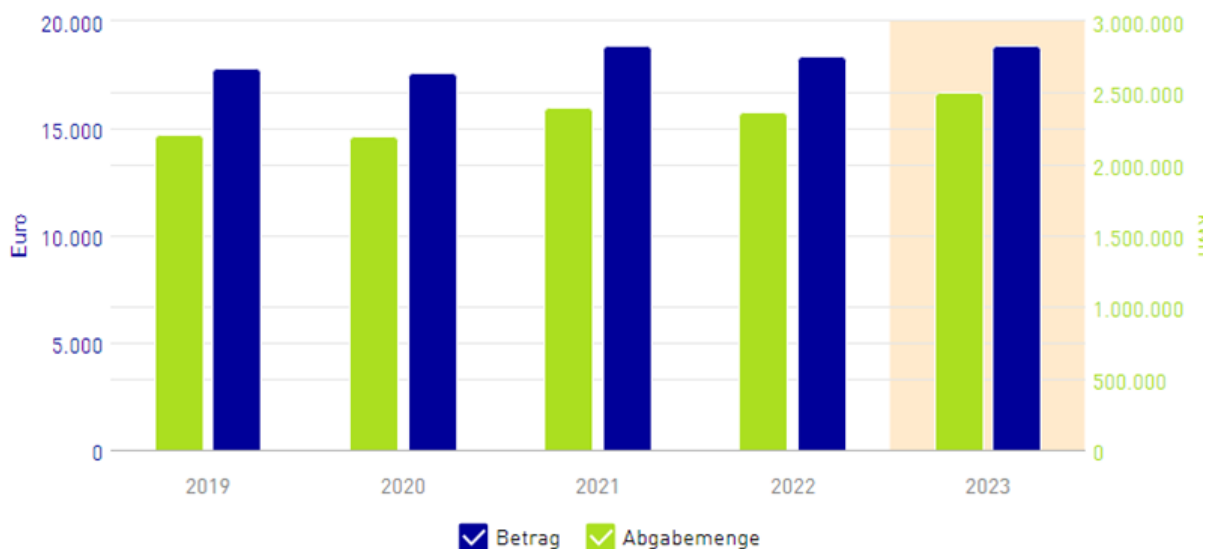
Die Gemeinde muss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG ihre Entscheidung des Neuabschlusses des Konzessionsvertrages unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Amtsblatt öffentlich bekannt geben.





Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ab dem 01.07.2026 und enden nach Ablauf von 20 Jahren am 30.06.2046.

Der Konzessionsvertrag enthält wirtschaftliche und technische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Konzessionärs, so dass dieser nicht öffentlich behandelt wird, den Mitgliedern des Gemeinderates hingegen vollständig vorliegt.

Jahresbetrag Konzessionsabgabe

Die hier abgebildeten Beiträge basieren auf den Verbrauchswerten des jeweiligen Jahres. Potenzielle Korrekturen der Beträge in den Folgejahren können Sie aus den Abrechnungen im Archiv unter "Rückrechnungen" entnehmen.



 Vierteljährliche Abschlagszahlung 4.721 €	<input type="text" value="2024"/>	 Konzessionsabgabe 18.883,07 €	<input type="text" value="2023"/>
 Strom 4.721 €		 Strom 18.883,07 €	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Fa. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, zum fortgesetzten Bau und Betrieb des Stromnetzes zur allgemeinen Versorgung auf Basis des Strommsterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zu und erteilt auf das verbindliche Angebot des Unternehmens vom 28.10.2024 den Zuschlag im Konzessionsverfahren.
2. Dem vorgenannten Unternehmen wird mit Zuschlagserteilung das hoheitliche Wegenutzungsrecht nach § 46 Abs. 2 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren eingeräumt.
3. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 06.11.2024 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Stromkonzessionsvertrages zur Kenntnis.

Buchheim, 18.11.2024



Claudette Kölzow
Bürgermeisterin